

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 1

München, den 19. Januar

2015

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
06.08.2014	2003.4-J Dienstvereinbarung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz mit dem Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit, dem Hauptstaatsanwaltsrat und dem Hauptpersonalrat bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz über die Mitwirkung der Hauptpersonalvertretungen bei der Wahrnehmung der Kontrolle gegenüber externen IT-Betriebsdienstleistern	2
12.11.2014	2030.8.7-F Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung	4
28.11.2014	3121.0-J Änderung der Bekanntmachung über die Immunität der Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften	4
	Stellenausschreibungen	6
	Literaturhinweise	7

Bekanntmachungen

2003.4-J

**Dienstvereinbarung des
Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
mit dem Haupttricherrat
der ordentlichen Gerichtsbarkeit,
dem Hauptstaatsanwaltsrat
und dem Hauptpersonalrat bei dem
Bayerischen Staatsministerium der Justiz über
die Mitwirkung der Hauptpersonalvertretungen
bei der Wahrnehmung der Kontrolle
gegenüber externen IT-Betriebsdienstleistern**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz**

vom 6. August 2014 Az.: B4 - 1500 E - VI - 5109/2013

1. Ziele

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat Aufgaben der Datenverarbeitung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften dem Rechenzentrum Nord des Bayerischen Landesamts für Steuern sowie einem privaten IT-Dienstleistungsunternehmen (derzeit Fa. Unisys Deutschland GmbH) zur Wahrnehmung übertragen (externe Dienstleister). Zur Sicherstellung der richterlichen Unabhängigkeit, der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie des Legalitätsprinzips der Staatsanwaltschaften und zur Gewährleistung von deren schutzwürdigen Interessen und Belangen werden mit dieser Dienstvereinbarung Kontrollmaßnahmen vereinbart.

2. Speicherung von Dokumenten und Daten

Die von Richterinnen, Richtern, Rechtspflegerinnen, Rechtspflegern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten selbst oder auf deren Veranlassung mit den dienstlichen IT-Systemen erzeugten Daten im Sinne von Nr. 3 Absatz 1 werden unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung in den exklusiv für die Justiz vorgesehenen dezentralen und zentralen Systemen verarbeitet.

Im Rechenzentrum des Bayerischen Landesamts für Steuern werden die Daten im Auftrag der Justiz unter der Fachaufsicht des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (§ 3 Abs. 2 Finanzverwaltungsgesetz) verarbeitet.

Die genannten Bediensteten haben zusätzlich die Möglichkeit, Dokumente und Daten auf den lokalen Laufwerken der Arbeitsplatzcomputer zu speichern. Auf diese Laufwerke erstrecken sich die Aufgaben der externen Dienstleister nicht. Für die Sicherung dieser Daten sind die Anwender selbst verantwortlich. Auf Anforderung werden externe Speichermedien (z. B. verschlüsselte USB-Sticks, DVDs) zur Verfügung gestellt.

3. Zugriffe auf Dokumente und Daten

Auf die bei Ausübung der Dienstaufgaben der Richterinnen, Richter, Rechtspflegerinnen, Rechtspfleger, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erstellten Dokumente (z. B. Protokolle, Voten, Hinweise, Ent-

würfe, Entscheidungen) dürfen Mitarbeiter der externen Dienstleister zur Erledigung ihrer IT-fachlichen Betriebsaufgaben (z. B. Administration der Systeme, Beseitigung von Störungen an Hard- oder Software, Datensicherung, Einspielen von Datensicherungen, Datenmigration bei Systemwechsel) Zugriff nehmen, wenn hierbei eine inhaltliche Kenntnissnahme ausgeschlossen ist.

Ein Zugriff auf Dokumente und Daten, der die inhaltliche Kenntnissnahme der externen Dienstleister ermöglicht, ist nur zulässig, soweit und solange dies für die Wahrnehmung der diesen übertragenen Aufgaben zwingend notwendig ist. Gleiches gilt in Bezug auf die Metadaten zu diesen Dokumenten; Metadaten sind Daten, die Informationen über die Dokumente enthalten, wie z. B. Zeitpunkt des Anlegens des Dokuments, Zeitpunkt des Löschens.

4. Weitergabe von Dokumenten und Daten an Dritte

Die Weitergabe der Dokumente und Daten im Sinne der Nr. 3 Absatz 1 durch die externen Dienstleister an Dritte ist gestattet, soweit und solange hierfür ein zwingender IT-betrieblicher Grund (z. B. notwendige Einbeziehung weiterer externer Dienstleister bei Hard- oder Softwareschaden) vorliegt.

Im Übrigen dürfen solche Daten und Dokumente durch die externen Dienstleister nur nach Weisung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz an Dritte weitergegeben werden. Dieses holt hierzu die Einwilligung des Kontrollgremiums nach Nr. 7 ein.

Die Weitergabe von Dokumenten und Daten auf Grund gesetzlicher Vorschriften (z. B. strafrechtliches Ermittlungsverfahren, Wahrnehmung der Dienstaufsicht) bleibt hiervon unberührt.

5. Protokollierung und Dokumentation

Jeder Zugriff auf Dokumente und Daten gemäß Nr. 3 Absatz 2 und jede Weitergabe von Dokumenten und Daten an Dritte gemäß Nr. 4 sind vom externen Dienstleister zu protokollieren. Gleiches gilt für sonstige besondere Vorfälle (z. B. Abschaltung der Protokollierung).

Aus der Dokumentation muss hervorgehen, wer wann auf welche Daten und Dokumente inhaltlich zugegriffen oder diese weitergegeben hat und aus welchem Grund sie weitergegeben wurden. Bei einer Weitergabe von Daten und Dokumenten nach Nr. 4 Absatz 1 genügt die Angabe der Systeme und der betroffenen Anwendungen. In den Fällen der Nr. 4 Absatz 2 ist auch der Empfänger der Weitergabe zu erfassen.

6. Inhaber von Administratorenkennungen

Kennungen für Administratoren dürfen nur im zwingend notwendigen Umfang zugeteilt werden.

Es ist zu dokumentieren, welchen konkreten Personen (Name, Stelle, Kontaktdaten) für welchen Aufgabenbereich eine Administratorenkennung zugeteilt worden ist. Die Liste wird dem Kontrollgremium nach Nr. 7 zur Verfügung gestellt.

7. Einrichtung eines Kontrollgremiums und Wahrnehmung der Kontrolle

Für die Überwachung der Einhaltung der vorstehenden Maßnahmen wird ein Kontrollgremium eingerichtet, dem angehören:

- a) ein Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (Leitung),
- b) ein Vertreter des Haupttrichterrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit,
- c) ein Vertreter des Hauptpersonalrats bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz,
- d) ein Vertreter des Hauptstaatsanwaltsrats,
- e) ein Vertreter der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz.

Das Kontrollgremium tritt einmal jährlich oder aus besonderem Anlass auf Antrag mindestens eines Mitglieds zusammen. Es trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.

Das Kontrollgremium kann sich zu relevanten Sachverhalten berichten lassen und lässt sich die Protokolle und Dokumentationen vorlegen. Zur Aufklärung des Sachverhalts kann es Sachverständige beiziehen. Bei Feststellung von Verstößen trifft es die erforderlichen Maßnahmen.

Das Kontrollgremium entscheidet über die Benachrichtigung von Bediensteten, die von einem inhaltlichen Zugriff auf Dokumente und Daten oder deren Weitergabe an Dritte ohne zwingenden IT-betrieblichen Grund betroffen sind.

8. Umsetzung der Ziele und Regelungen

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz trägt dafür Sorge, dass die Regelungen dieser Dienstvereinbarung in den Vereinbarungen und Verträgen mit den externen Dienstleistern umgesetzt werden.

Soweit sich künftig die Zuständigkeit des Rechenzentrums oder das private IT-Dienstleistungsunternehmen ändert, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz wird die Regelungen dieser Dienstvereinbarung auch gegenüber neuen Vertragspartnern durchsetzen.

9. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt unbefristet.

Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Für diesen Fall nehmen die Beteiligten unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer neuen Vereinbarung auf. Die Vereinbarung gilt bis zum Abschluss einer neuen Regelung weiter.

München, 6. August 2014

Bayerisches Staatsministerium der Justiz	Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit
Prof. Dr. Frank Arloth Ministerialdirektor	Ingrid Demmel Richterin am Oberlandesgericht
Hauptstaatsanwaltsrat	Hauptpersonalrat bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz
Dr. Wolfgang Beckstein Oberstaatsanwalt	Ralf Simon Inspektor im Justizvollzugsdienst

2030.8.7-F**Änderung der
Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

vom 12. November 2014 Az.: 24 - P 1728 - 3/1
(veröffentlicht: FMBl S. 180, StAnz Nr. 47, ber. Nr. 49)

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über den Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte (Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung - FkzBek -) vom 15. November 2001 (FMBl S. 471, ber. 2002 S. 69; StAnz 2002 Nr. 27), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. November 2013 (FMBl S. 318, StAnz Nr. 46, JMBl S. 197), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Bekanntmachung werden nach dem Wort „Finanzen“ das Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ gestrichen.
2. In Nr. 3.2 wird die Zahl „77“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
3. In Nr. 11.1 Satz 2 wird die Zahl „2014“ durch die Zahl „2018“ ersetzt.

II.

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Abschnitt I Nr. 1 mit Wirkung vom 11. Oktober 2013 und Nr. 2 am 1. Januar 2015 in Kraft.

3121.0-J**Änderung der Bekanntmachung
über die Immunität der Mitglieder der
gesetzgebenden Körperschaften****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz**

vom 28. November 2014 Az.: E2 - 1044 - II - 96/88

1. Die Bekanntmachung über die Immunität der Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften vom 20. Oktober 1999 (JMBl S. 178), geändert durch Bekanntmachung vom 28. Juli 2004 (JMBl S. 198), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Nr. 2.3.1 erhält folgende Fassung:

„2.3.1 Mitglieder des Deutschen Bundestages

Der Immunitätsschutz beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die in den Bundestag gewählte Person die Mitgliedschaft im Bundestag erwirbt, d.h. in der Regel nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses für das Wahlgebiet durch den Bundeswahlausschuss mit der Eröffnung der ersten Sitzung des Deutschen Bundestages nach der Wahl (§ 45 Abs. 1 Bundeswahlgesetz; zur Ersatzwahl vgl. § 45 Abs. 2, zur Listennachfolge und Wiederholungswahl vgl. § 45 Abs. 3 Bundeswahlgesetz).

Der Immunitätsschutz endet mit dem Verlust der Mitgliedschaft (§§ 46, 47 Bundeswahlgesetz) oder mit der Beendigung der Wahlperiode des Bundestages (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GG).“
 - 1.1.2 In Nr. 2.3.3 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.
 - 1.2 In Nr. 5.1 Satz 2 werden die Worte „15. Wahlperiode (LT-Drs. 15/1198)“ durch die Worte „17. Wahlperiode (LT-Drs. 17/215)“ ersetzt.
 - 1.3 Nr. 5.2.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 In Abs. 1 wird nach den Worten „Anlagen 2“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - 1.3.2 In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „17. Juni 2004“ durch die Worte „4. Dezember 2013“ und die Worte „beim Präsidenten“ durch die Worte „bei der Präsidentin“ ersetzt.
 - 1.4 In Nr. 6.5 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 457 Abs. 1 StPO“ durch die Worte „§ 457 Abs. 2 StPO“ ersetzt.
 - 1.5 In Nr. 9.4 Satz 2 wird das Wort „Landtages“ durch das Wort „Landtags“ ersetzt.
 - 1.6 Anlage 3 erhält die aus der Anlage zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Anlage 3**Fundstelle: Landtagsdrucksache 17/215****Beschluss des Bayerischen Landtags
vom 4. Dezember 2013****zur vereinfachten Handhabung des Immunitätsrechts**

1. Der Landtag genehmigt bis zum Ablauf dieser Wahlperiode die Durchführung von Verfahren gegen seine Mitglieder wegen Straftaten, wegen Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen und wegen der Verletzung von Berufs- und Standespflichten.

Diese Genehmigung umfasst auch

- a) die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis,
 - b) den Vollzug einer angeordneten Durchsuchung oder Beschlagnahme sowie
 - c) den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls wegen einer Straftat, die der Beschuldigte bei dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, wenn der Beschuldigte damit einverstanden ist.
2. Diese Genehmigung umfasst nicht
- a) Beleidigungsdelikte mit politischem Charakter,
 - b) die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat,
 - c) den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, soweit er nicht unter Nr. 1 Satz 2 Buchst. c) fällt,
 - d) im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten einen Hinweis des Gerichts, dass über die Tat auch aufgrund eines Strafgesetzes entschieden werden kann,
 - e) die Vorlage der Anschuldigungsschrift (Klageschrift) bei dem für Disziplinarsachen (Dienstordnungssachen) zuständigen Gericht, die vorläufige Dienstenthebung und die teilweise Einbehaltung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts,
 - f) den Antrag auf Einleitung eines ehren- oder berufsgerichtlichen Verfahrens und den Antrag auf Verhängung eines vorläufigen Berufs- und Vertre-

tungsverbots, gleichgültig, ob das Verbot umfassend ist oder sich auf einzelne berufliche Tätigkeiten beschränkt,

- g) andere freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen.

3. Vor Einleitung eines Verfahrens bzw. von Maßnahmen i.S. von Nr. 1 Satz 2 Buchst. b) und c) ist der Präsidentin des Landtags und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Mitglied des Landtags Mitteilung zu machen; unterbleibt eine Mitteilung an das Mitglied, so ist die Präsidentin auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Ein Verfahren darf frühestens 48 Stunden nach Zugang der Mitteilung bei der Präsidentin des Landtags eingeleitet werden. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags. Die Präsidentin des Landtags soll die Mitteilung sowohl dem Vorsitzenden als auch der stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Verfassung, Recht- und Parlamentsfragen nach Möglichkeit so rechtzeitig zuleiten, dass beide innerhalb der Frist Stellung nehmen können. Die Einleitung darf nicht erfolgen, wenn die Präsidentin vor Ablauf der 48-Stunden-Frist erklärt, dass sie die Angelegenheit dem Landtag zur Entscheidung vorlegen wird. Entsprechendes gilt für Maßnahmen nach Nr. 1 Satz 2 Buchst. b) und c). Auf Maßnahmen nach Nr. 1 Satz 2 Buchst. c) findet Satz 4 keine Anwendung.

4. Die Staatsregierung wird aufgefordert, der Präsidentin des Landtags in vierteljährlichem Abstand über den Stand der Straf- und Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des Landtags Bericht zu erstatten.
5. Das Recht des Landtags, die Aufhebung des Verfahrens zu verlangen (Art. 28 Abs. 3 BV), bleibt unberührt.
6. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Erzwingungshaft bedarf der Genehmigung des Landtags.
7. Die Nrn. 1 bis 6 gelten entsprechend auch für Verfahren, die gegen ein Mitglied des Landtags bereits vor dem Erwerb der Mitgliedschaft aufgenommen worden sind.

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nr. 4 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vizepräsident des Landgerichts
(Besoldungsgruppe R 3)
in Landshut
2. Vorsitzende Richter an den Landgerichten
(Besoldungsgruppe R 2)
in Hof, Ingolstadt, Kempten (Allgäu), Landshut und Nürnberg-Fürth
3. Richter am Amtsgericht als weiterer
aufsichtführender Richter
(Besoldungsgruppe R 2)
in München
4. Leitender Oberstaatsanwalt
(Besoldungsgruppe R 3)
in Ansbach
5. Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter bei den
Staatsanwaltschaften
(Besoldungsgruppe R 2)
in Augsburg, Bamberg und Deggendorf
6. Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der
Staatsanwaltschaft
(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Augsburg.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl S. 183).

Bewerbungsfrist: 6. Februar 2015.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Bezirksrevisor bei dem Landgericht Landshut in
BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach
BesGr. A 13.
2. Leiter des Sachgebiets Verwaltungssachen der
Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz bei dem
Oberlandesgericht München in der BesGr. A 11
mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.

Vorausgesetzt werden sehr gute Kenntnisse in Verwaltungsangelegenheiten und in Aufbau und Organisation der Justizbehörden, Erfahrung in der Planung von IT-Projekten und in der Personalführung sowie die Bereitschaft zu häufiger Reisetätigkeit.

3. Leiter des Sachgebiets Netzwerke / IT-Grundversorgung / Serverbetrieb der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Zum Aufgabengebiet gehört die bayernweite technische Planung und Koordination der Anbindung von Justizbehörden an das BayKOM-Netz. Vorausgesetzt werden sehr gute Kenntnisse in den Bereichen Netzwerktechnik und Betriebsinfrastruktur, Erfahrung in der Planung und Durchführung von IT-Projekten sowie in der Personalführung. Die Bereitschaft zu häufiger Reisetätigkeit und zur Übernahme und Koordination weiterer anspruchsvoller technischer Aufgaben wird vorausgesetzt.
4. Übergreifende Koordination der im Bereich Verwaltungsangelegenheiten eingesetzten EDV-Anwendungen bei der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Geschäftsaufgabe gehören folgende Aufgaben im Justizverwaltungsportal einschließlich BayText und den zugehörigen Textformularen: grundlegende technische Konzeption der Weiterentwicklung und Administration, Planung der technischen Realisierung fachlicher Verwaltungsaufgaben, Vorbereitung datenschutzrechtlicher Freigaben, Koordination von behördenübergreifenden Fehlermanagement- und Change Request Prozessen in Bayern und den Partnerländern. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Anwendung des Justizverwaltungsportals einschließlich der Datenbankstrukturen, Erfahrung in der Koordination vielfältiger und komplexer Änderungsprozesse, sehr gute organisatorische und kommunikative Fähigkeiten sowie die Bereitschaft zu häufiger Reisetätigkeit.

5. Stellvertretender Leiter der Zentralen Justizwachtmeisterei bei dem Landgericht Regensburg in BesGr. A 6 mit Amtszulage mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 7. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister der BesGr. A 6 und A 6 mit Amtszulage, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit

schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Aufgabenkreises der unter Nr. 1 ausgeschrieben Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2005 (JMBl S. 147) Bezug genommen.

Bewerbungsfrist: 6. Februar 2015.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

75. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand November 2014. 105,99 €.

187. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand September 2014. 107,99 €.

Ehmann, Bayerisches Datenschutzgesetz. Lexikon für das IT-Recht. Spezialausgabe für Behörden. ISBN 978-3-7825-0551-2. 39,99 €.

156. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Jagel/Fehr/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. Oktober 2014. 89,99 €.

106. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand November 2014. 91,99 €.

144. Ergänzungslieferung zu Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand November 2014. 100,99 €.

39. Ergänzungslieferung zu Lang/Rothbrust, Landesbezirkliches Tarifrecht im Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern (ehem. Kommunale Bezirkstarifverträge Bayern). Stand November 2014. 57,99 €.

57. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Dezember 2014. 77,99 €.

136. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -. Kommentar. Stand Oktober 2014. 84,99 €.

96. Ergänzungslieferung zu Birkner/Haferkorn/Michl-Wolfrum, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushalts- und Finanzwirtschaft in Bayern. Stand Oktober 2014. 111,99 €.

47. Ergänzungslieferung zu Schnellenbach, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter. Stand Dezember 2014.

Carl Link Verlag, Kronach

172. und 173. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht.

172. ErgLfg. Stand September 2014. 147,50 €.

173. ErgLfg. Stand Dezember 2014. 237,78 €.

Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. Dezember 2014. 81,96 €.

103. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar. Stand 1. Oktober 2014. 93,68 €.

97. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck/Graf, Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. Stand 1. November 2014. 63,00 €.

63. Ergänzungslieferung zu Honnacker/Weber/Spörl, Melde-, Pass- und Ausweisrecht in Bayern. Kommentar für die Praxis. Stand 26. November 2014. 109,80 €.

31. Ergänzungslieferung zu Wiedemann/Fritsch, Organisationshandbuch für bayerische Behörden. Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) / Informations- und Kommunikationstechnik. Stand 1. November 2014. 119,90 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

158. und 159. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle/Schellhorn, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Inkl. CD-ROM.

158. ErgLfg. Stand 1. November 2014. 127,00 €.

159. ErgLfg. Stand 1. Dezember 2014. 127,00 €.

68. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsrecht. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. November 2014. 138,24 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

745., 746. und 747. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht.

745. ErgLfg. Stand 1. Oktober 2014. 274,00 €.

746. ErgLfg. Stand 15. September 2014

(betrifft nur Band V). 217,00 €.

747. ErgLfg. Stand 1. November 2014. 272,00 €.

**Walhalla und Praetoria Verlag GmbH & Co. KG,
Regensburg**

106. Ergänzungslieferung zu Mergenthaler, Kraftverkehrskontrolle. Kommentar - Arbeitshilfen - Rechtsgrundlagen. Stand Dezember 2014.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145
